

Arbeitsgemeinschaften im Strafrecht
Wiederholungsklausur zum WS 2004/ 2005

Sachverhalt

A sah, wie B den C schreiend mit einem großen Knüppel verfolgte. Als gut durchtrainierter Sprinter gelang es ihm, zu B aufzulaufen und diesen mit einem Hechtsprung zu Fall zu bringen, um so dem C in seiner vermeintlichen Not beizustehen und den B zugleich dingfest zu machen. B zog sich Prellungen am Knie zu. A war dabei entgangen, dass er sich mitten in der Szene des Amateurfilmers D befand. D griff in seiner Verärgerung darüber, dass A ihm die Szene vermässelt hatte, nach einem herumliegenden Stein und warf ihn auf A, traf aber versehentlich den C, der eine blutende Kopfwunde davontrug.

Strafbarkeit von A und D? Strafanträge sind, soweit erforderlich, gestellt.

Lösungshinweise

A. Strafbarkeit des A

I. § 223 I StGB

1. Tatbestand

a) objektiv:

- 1) A hat den B durch das Beibringen der Prellungen am Knie übel und unangemessen behandelt und dadurch in dessen körperlichem

Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt, also körperlich misshandelt (§ 223 Abs. 1 S. 1, Alt. 1 StGB).

- 2) A hat durch das Zu-Fall-Bringen die Prellungen am Knie des B bedingt, also bei diesem einen krankhaften Zustand hervorgerufen; folglich hat A den B auch an der Gesundheit geschädigt (§ 223 Abs. 1 S. 1, Alt. 2 StGB).

b) A handelte mit Wissen und Wollen, also vorsätzlich.

2. Rechtswidrigkeit

In Betracht kommt eine Rechtfertigung nach § 127 Abs. 1 StPO.

Hier stellt sich die Frage, ob § 127 Abs. 1 StPO auch dann greift, wenn der Betreffende die Tat – darunter fallen auch versuchte Straftaten, nicht aber bloße Vorbereitungshandlungen – gar nicht begangen hat.

Dies wird etwa von der sogenannten prozessualen Theorie angenommen, wonach alleine auf die Überzeugung des Festnehmenden abzustellen sei, gegebenenfalls mit der Einschränkung, dass dringender Tatverdacht vorliegen müsse (so etwa BayObLG JR 1987, 344; OLG Zweibrücken NJW 1981, 2016; BGH NJW 1981, 745 (Zivilsenat); Finke JuS 1973, 87; Roxin, Strafverfahrensrecht, 25. Aufl., München 1998, § 31, Rn. 4; Kühne, Strafprozessrecht, 6. Aufl., Heidelberg 2003, S. 239). Für die prozessuale Theorie spricht der Standort der Vorschrift in der StPO, weil im Strafprozessrecht verfahrenseinleitende Maßnahmen noch keinen Nachweis der Täterschaft voraussetzen, sondern bloßen Tatverdacht genügen lassen. Auch diene der Festnehmende dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung, weshalb es unbillig sei, ihm das Risiko eines schuldlosen Irrtums aufzubürden.

Nach der sogenannten materiell-rechtlichen Theorie muss objektiv eine Straftat vorgelegen haben (so etwa Jescheck/ Weigend, Lehrbuch des Strafrechts – Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Berlin 1997; Kühl, Strafrecht AT, 4. Aufl., München 2002, § 9, Rn. 85 f.; Meyer-Goßner, StPO, 47. Aufl., München 2004, § 127, Rn. 4). Für diese Theorie spricht der Wortlaut der Vorschrift, der nur in § 127 Abs. 2 StPO für

Strafverfolgungsorgane auf Vorschriften verweist, die sich mit einem Tatverdacht begnügen; auch stellt § 127 Abs. 1 StPO auf die „frische Tat“ und nicht deren bloße Annahme ab. Ferner spricht für diese Theorie die Überlegung, dass dem Nichttäter das Risiko schwerlich zugemutet werden kann, auf bloßen Verdacht von einem anderen Privaten unter Ausschluss seines Notwehrrechts festgenommen zu werden.

Wer die prozessuale Theorie vertritt, muss im Rahmen der Rechtswidrigkeitsprüfung klären, ob das angewandte Mittel im Rahmen des § 127 Abs. 1 StPO verhältnismäßig war, was zu bejahen ist, weil die Geschwindigkeit der Aktion des B den Handlungsspielraum des A eingeengt hat. Für die Anhänger der vorzugswürdigen materiell-rechtlichen Theorie handelt es sich – wenn man die Intensität der Gewaltanwendung für gerechtfertigt hält – um einen Irrtumsfall, der nach den Regeln über den Erlaubnistatbestandsirrtum zu lösen ist, weil A nach § 127 Abs. 1 StPO gerechtfertigt gewesen wäre, hätten seine Vorstellungen vom Tatgeschehen zugetroffen.

Neben § 127 Abs. 1 StPO kommt auch eine Rechtfertigung nach § 32 StGB in Betracht, da A meinte, Nothilfe zugunsten des C zu üben; für den Festnahmevorgang ist der weitergehende § 32 StGB neben § 127 Abs. 1 StPO anwendbar.

Daraus folgt: Wer die prozessuale Theorie zu § 127 StPO vertritt und den Gewalteinsatz für zulässig hält, gelangt zur Rechtfertigung der Körperverletzung. Wer hingegen zu § 127 StPO die materiell-rechtliche Theorie vertritt oder neben § 127 StPO den § 32 StGB herangezogen hat, muss sich im mit dem bekannten Streitstand zur Behandlung des Erlaubnistatbestandsirrtums auseinandersetzen.

3. Behandlung des Erlaubnistatbestandsirrtums

Die rechtliche Behandlung des Erlaubnistatbestandsirrtums ist umstritten, hängt sie doch entscheidend davon ab, welche Reichweite man dem Vorsatz zuspricht und was als dessen Bezugspunkt definiert.

Nach der Vorsatztheorie umfasst der Vorsatz auch das Unrechtsbewusstsein, weshalb der von einer Rechtfertigungslage ausgehende Täter ohne Vorsatz

handelt. Diese Theorie ist aber mit der geltenden Rechtslage nicht mehr vereinbar, weil das StGB zwischen Vorsatz (§ 16 StGB) und Unrechtsbewusstsein (§ 17 StGB) differenziert. Nach der strengen Schuldtheorie bezieht sich der Vorsatz nur auf den objektiven Tatbestand, nicht aber auf die Rechtswidrigkeit, weshalb das Unrechtsbewusstsein nur im Rahmen der Schuld zu berücksichtigen ist; insoweit ist von einem Verbotsirrtum (§ 17 StGB) auszugehen. Nach den Theorien, die von einem Gesamtunrechtstatbestand ausgehen – am Bekanntesten ist hier die sogenannte Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen – ist die Unterscheidung zwischen Tatbestand und Rechtswidrigkeit eine Frage der Gesetzestechnik. Der Vorsatz bezieht sich danach auf den gesamten Unrechtstatbestand einschließlich der Rechtswidrigkeit, weshalb der Erlaubnistatbestandsirrtum nach § 16 Abs. 1 StGB zu behandeln ist. Die h.L vertritt die sogenannte eingeschränkte Schuldtheorie und wendet § 16 Abs.1 StGB entsprechend an, weshalb bei Bejahung eines Erlaubnistatbestandsirrtums vorsätzliches Unrecht fehlt. Zum gleichen Ergebnis kommt die von der Rechtsprechung favorisierte sogenannte rechtsfolgenverweisende Schuldtheorie, die den Erlaubnistatbestandsirrtum in seinen Rechtsfolgen dem in § 16 Abs. 1 StGB Tatbestandsirrtum gleichstellt.

II. § 229 StGB

Lehnt man die Anwendung des § 17 StGB ab, folgt den vorzugswürdigen Ansichten, die § 16 Abs. 1 StGB entweder direkt oder analog anwenden und bejaht eine Sorgfaltswidrigkeit des A, bleibt es bei einer Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung.

III. § 239 StGB

Der Sachverhalt rechtfertigt die Annahme einer Freiheitsberaubung zum Nachteil des B nicht.

B. Strafbarkeit des D nach § 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB

Der Stein ist bei einem Kopftreffer geeignet, erhebliche Verletzungen hervorzurufen, also ein gefährliches Werkzeug.

Problematisch ist hier der Vorsatz, da D den A und nicht den C treffen wollte. D irrte sich nicht über die Identität des Opfers (error in persona), sondern sein Vorsatz war auf eine bestimmte Person – den A – gerichtet und die Verletzung des C beruhte auf einem so von D nicht vorhergesehenen Kausalverlauf (aberratio ictus). Es ist umstritten, wie die aberratio ictus zu bewerten sein soll, wenn das anvisierte und das getroffene Tatobjekt wie A und C derselben tatbestandlichen Gattung angehören. Nach der wohl h.M. liegt ein erheblicher Irrtum über den Kausalverlauf vor, wenn die Verletzung des tatsächlich getroffenen Tatopfers nicht vom Vorsatz des Täters umfasst war; gegebenenfalls kommt eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung in Betracht. Nach a.A. soll in dieser Konstellation ein unerheblicher error in persona vorliegen (vgl. die Darstellung des Streitstandes bei Kindhäuser, LPK-StGB, § 16, Rn. 31 ff. m.w.N.).

Wer der h.M. folgt, wird eine versuchte gefährliche Körperverletzung (§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 22, 23 StGB) zum Nachteil des A und eine fahrlässige Körperverletzung zum Nachteil des C annehmen können, wer der a.A. folgt, eine versuchte gefährliche Körperverletzung (§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 22, 23 StGB) zum Nachteil des A und eine vollendete gefährliche Körperverletzung zum Nachteil des C (§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB).